



Herisau, 27. September 2012

Bericht über den strukturellen Anpassungsbedarf der Pensionskasse AR

1. Ausgangslage

1.1. Entstehung und Entwicklung der Pensionskasse AR

Die Pensionskasse AR (PKAR) ist am 1. Januar 1989 als selbständige Vorsorgeeinrichtung des öffentlichen Rechts aus der Fusion der damaligen „nicht anerkannten Versicherungseinrichtungen“ Pensionskasse für das Staatspersonal und Lehrerpensionskasse entstanden. Diese Fusion stand im Zusammenhang mit dem auf den 1. Januar 1985 in Kraft getretenen Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG). Das BVG regelt bekanntlich den Vollzug der Verfassungsbestimmungen über die zweite Säule, denen Volk und Stände bereits im Jahre 1972 zugestimmt hatten. Die ab 1985 obligatorisch gewordene berufliche Vorsorge stellte ganz allgemein an die Professionalität der Vorsorgeeinrichtungen höhere Anforderungen und die liessen sich damals mit der zu einer Kasse zusammengeführten und rechtlich verselbständigten PKAR effizienter umsetzen. Im Jahre 1990 liquidierte die Gemeinde Herisau ihre eigene Vorsorgeeinrichtung, indem sie alle Vermögenswerte in die PKAR einbrachte und ihr im Gegenzug alle Verpflichtungen übertrug. In Bezug auf die Anzahl der Versicherten und Rentenbeziehenden sowie auf das Gesamtvermögen und den Deckungsgrad hat sich die PKAR wie folgt entwickelt:

<u>Jahr</u>	<u>Anzahl Aktivversicherte</u>	<u>Anzahl RentnerInnen</u>	<u>Vermögen in Mio. CHF</u>	<u>Deckungsgrad</u>
1990	1'521	399	161.8	98.0 %
1995	1'979	468	267.6	107.1 %
2000	2'278	610	444.3	124.7 %
2005	2'880	699	567.8	110.9 %
2010	3'095	870	681.8	104.5 %
2011	3'181	889	685.3	101.1 %

Etwa die Hälfte des Anstiegs der Versichertenanzahl zwischen 1990 und 2005 war auf den Anschluss der beiden kantonalisierten Spitäler Heiden und Herisau zurückzuführen, wobei ab 1993 die Neueintretenden der PKAR beizutreten hatten und 2003 schliesslich noch die bis zu jenem Zeitpunkt bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung versicherten langjährigen Mitarbeitenden in die PKAR übertraten.

1.2. Aufgabe der beruflichen Vorsorge

Gemäss BVG umfasst die berufliche Vorsorge alle Massnahmen auf kollektiver Basis, die den älteren Menschen, den Hinterbliebenen und Invaliden beim Eintreten eines Versicherungsfalles (Alter, Tod oder Invalidität) zusammen mit den Leistungen der AHV/IV die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglichen. Um diese im Gesetz umschriebenen Massnahmen finanzieren zu können, erheben die Vorsorgeeinrichtungen einerseits bei den Arbeitgebern und bei den Versicherten Beiträge und andererseits haben sie das Vermögen so anzulegen, dass sie Sicherheit und genügenden Ertrag, eine angemessene Verteilung der Risiken sowie die Deckung des voraussichtlichen Bedarfs an flüssigen Mitteln gewährleisten können. Verständlicher und etwas vereinfacht ausgedrückt besteht die Aufgabe darin, Beiträge zu erheben und den grössten Teil davon möglichst sicher und gewinnbringend anzulegen, um zu gegebener Zeit die versprochenen Rentenleistungen erbringen zu können.

Während die Beiträge und die Rentenhöhe auf Franken und Rappen genau festgelegt werden, handelt es sich bei der Rentenbezugsdauer und beim Vermögensertrag um zwei variable Grössen, die von zentraler finanzieller Bedeutung sind. Letztere haben selbstverständlich auf die Festlegung der Beiträge und Rentenhöhe Einfluss, indem sie auch auf Annahmen und Erwartungen bauen, die wiederum auf umfangreichen statistischen Grundlagen basieren.

1.3. Anstieg der Lebenserwartung

Der nach dem zweiten Weltkrieg kontinuierlich gesteigerte Wohlstand und der enorme medizinische Fortschritt haben dazu geführt, dass sich die Lebenserwartung stark erhöht hat. Die durchschnittliche Lebenserwartung der 65-jährigen Männer und Frauen hat sich wie folgt entwickelt:

Jahr	Grundlage	Männer (Lebenserwartung in Jahren)	Frauen (Lebenserwartung in Jahren)
1950	EVK 1950	12.89	15,84
1960	EVK 1960	13.95	17.37
1970	EVK 1970	14.26	16.65
1980	EVK 1980	15.31	19.28
1990	EVK 1990	16.55	20.92
2000	VZ 2000	17.30	21.79
2005	VZ 2005	18.99	22.16
2010	VZ 2010	20.14	22.89

Die beiden Werte in der z. B. untersten Zeile bedeuten, dass aufgrund der aktuellen statistischen Grundlagen (VZ 2010) die Lebenserwartung eines 65-jährigen Mannes bzw. einer 65-jährigen Frau im Durchschnitt 20.14 Jahre bzw. 22.89 Jahre beträgt. Das sind höhere Werte als die allgemeine Lebenserwartung eines Mannes bzw. einer Frau in der Schweiz, weil die Todesfälle vor dem 65. Altersjahr hier nicht berücksichtigt sind. Ausserdem stützen sich die Werte gemäss VZ spezifisch auf die Daten einer repräsentativen Anzahl öffentlich-



rechtlicher Pensionskassen ab und widerspiegeln daher die Verhältnisse einer kantonalen Pensionskasse besser als schweizerische Durchschnittswerte.

Innerhalb von lediglich 10 Jahren ist die Lebenserwartung beim 65-jährigen Mann aufgrund der vorstehenden Tabelle um 2.84 Jahre und bei der Frau um 1.10 Jahre angestiegen und das hat zur Folge, dass das sogenannte Altersguthaben – aus welchem die Rente finanziert wird – für den Mann um 16% und für die Frau um 5% erhöht werden müsste, um der längeren Rentenbezugsdauer gerecht zu werden.

Gefordert wären somit neue Einnahmen oder eine Herabsetzung der Renten oder eine Kombination von beidem, um keine Fehlbeträge in den Rechnungen der Vorsorgeeinrichtungen entstehen zu lassen. Da der Gesetzgeber jedoch die Kürzung von laufenden Renten nicht zulässt, können zur Behebung des finanziellen Ungleichgewichtes nur anwartschaftliche Leistungen herabgesetzt und höhere Einnahmen beschafft werden. Dass aber auch die Herabsetzung von anwartschaftlichen Leistungen nicht so ohne weiteres möglich ist, hat die eidgenössische Volksabstimmung vom 7. März 2010 gezeigt, als die vom Bundesrat und Parlament befürwortete Senkung des BVG-Umwandlungssatzes – was zu einer Herabsetzung der künftigen Rentenansprüche geführt hätte – wuchtig abgelehnt wurde. Mit dem Umwandlungssatz in Prozent des bei der Pensionierung vorhandenen Vorsorgekapitals wird bekanntlich der jährliche Rentenanspruch ermittelt. Zu jener Volksabstimmung ist zu bemerken, dass der Volksentscheid nur für die Festlegung der sogenannten BVG-Mindestleistungen – das heisst, die vom BVG vorgeschriebenen im Minimum auszurichtenden Leistungen – Auswirkungen hat. Alle Vorsorgeeinrichtungen, die über die Mindestvorschriften hinausgehende Leistungen ausrichten (was für die grosse Mehrheit der Vorsorgeeinrichtungen wie auch für die PKAR zutrifft), dürfen den Umwandlungssatz unter dem BVG-Satz festlegen, sofern die vorgeschriebenen Mindestleistungen nicht unterschritten werden. Daher haben heute sehr viele Vorsorgeeinrichtungen unter dem BVG-Satz von 6.8% (der beim AHV-Rücktrittsalter massgebend ist) liegende Umwandlungssätze, weil die gestiegene Lebenserwartung und die rückläufigen Vermögensrenditen zu diesen strukturellen Massnahmen zwangen und wohl weiterhin zwingen werden.

Da eine reine BVG-Kasse die Möglichkeit einer Umwandlungssatzsenkung nicht hat, dürfte bei diesen früher oder später eine Unterdeckung unvermeidbar werden, was sie zur Erhebung von Sanierungsbeiträgen zwingen kann. Solche Zusatzbeiträge sind für die Arbeitgeber wie für die Versicherten sehr unpopulär, weil die mit Sanierungsbeiträgen belasteten Versicherten mit keinem persönlichen Nutzen daraus rechnen können, da diese primär dem Ausgleich der Fehlbeträge aus dem „Rentengeschäft“ dienen. Es liegt auf der Hand, dass bei Vorsorgeeinrichtungen mit mehr Rentnern als Aktivversicherten auch hohe Sanierungsbeiträge kaum mehr zum finanziellen Gleichgewicht verhelfen mögen. In diesem Sinne birgt der dem Referendum unterstehende Umwandlungssatz im BVG Zündstoff für Generationenkonflikte.

Als der Kantonsrat am 30. Oktober 2006 mit der Verordnung über die PKAR den technischen Zinssatz von 4 % auf 3.5 % und die Umwandlungssätze durchschnittlich um rund 8 % senkte, wurde ein beachtlicher Anpassungsschritt an die damals aktuellen versicherungstechnischen Grundlagen (VZ 2005) gemacht. Allerdings korrespondierten die Umwandlungssätze 6.55 – 5.80 % (Alter 65 – 60) schon damals nicht ganz mit dem zu jenem Zeitpunkt neu festgesetzten technischen Zinssatz von 3.5 %, sondern sie beruhten in Anbetracht der überwiegend deutlich höheren Umwandlungssätzen anderer Kassen auf einem etwas höheren Satz. Seither



haben allerdings zahlreiche namhafte Vorsorgeeinrichtungen ihre Umwandlungssätze markant gesenkt und auf der Finanzierungsseite sind aufgrund der Entwicklung an den Finanzmärkten die Vermögensrenditen weiter geschrumpft, was nach einer Neubeurteilung der Erwartungen bezüglich künftiger Vermögenserträge ruft.

1.4. Auswirkung des Rückgangs der Vermögensrenditen

Im internationalen Vergleich tiefe Zinsen dank einer geringen Inflationsrate waren während vielen Jahren ein wichtiger volkswirtschaftlicher Vorteil im weltweiten Standortwettbewerb. Schon vor 10 Jahren galten die damaligen Zinssätze als historisch tief und ein Rückgang auf das heutige Niveau wäre für die massgebende Zunft der Ökonomen völlig undenkbar gewesen. Noch undenkbarer wäre allerdings gewesen, dass u. a. mit den USA und Deutschland sehr grosse Volkswirtschaften derzeit ähnlich tiefe Zinsen haben. Diese Tiefzinspolitik soll das Wachstum begünstigen und es ist keine Frage, dass es viele Nutzniesser dieser tiefen Zinsen gibt. Erwähnt seien hier nur die Hypothekarschuldner, die schon seit längerer Zeit von historisch tiefen Zinssätzen profitieren konnten und die trotzdem nochmals in den Genuss weiterer Zinsreduktionen gelangten. Wo Gewinnerinnen und Gewinner sind, gibt es aber auch Verlierer und das sind besonders jene, die mit dem Vermögen Erträge zu erwirtschaften haben, um ihre Aufgaben erfüllen zu können. Mit den Pensionskassen leiden unter der Tiefzinsentwicklung somit auch Institutionen, deren Vermögen eher nicht den besonders Privilegierten und Superreichen gehören. Vielmehr stellt eine grosse Anzahl von Vorsorgekapitalien den grössten Vermögensteil so mancher versicherter Personen dar. Die Folgerung, dass die derzeitige Entwicklung mit der Erosion der Vermögen und mit der Begünstigung von Schuldnern durch tiefe Zinsen eine von vielen gar nicht so ungerne gesehene Umverteilung von den „Reichen“ hin zu den „armen Schuldnern“ einleite, könnte sich bei näherem Hinsehen daher möglicherweise als Trugschluss entpuppen.

Die Ansprüche an eine Vorsorgeeinrichtung werden unterteilt in Vorsorgekapitalien der Aktivversicherten und in Rentenskapitalien, welche die laufenden Rentenzahlungen bis zum Anspruchsende – in der Regel bis zum Lebensende – gewährleisten sollen. Im Zusammenhang mit den Rentenskapitalien ist die Funktion des technischen Zinses einer Vorsorgeeinrichtung zu sehen, welcher die Diskontierung der künftigen Rentenleistungen vornimmt. Das heisst, dass die Vorsorgeeinrichtung von einem bestimmten Vermögensertrag ausgeht, der auf den sich laufend um die monatlichen Rentenbeträge verminderten Rentenskapitalien noch erzielt werden kann. In den achtziger und neunziger Jahren erwies sich der damalige technische Zinssatz von 4 % als sehr vorsichtig, was den Vorsorgeeinrichtungen – weil die tatsächlich erzielten Renditen grossmehrheitlich deutlich höher ausfielen – beträchtliche Überschüsse ermöglichte. Dass der technische Zins während langer Zeit identisch mit dem für die Verzinsung der Vorsorgekapitalien der Aktivversicherten massgebenden BVG-Mindestzins war, entsprach der Grundphilosophie der zweiten Säule, wonach zwischen der Verzinsung der Rentenskapitalien und der Vorsorgekapitalien der Aktivversicherten grundsätzlich keine Unterschiede bestehen sollten. So schütteten nicht wenige Vorsorgeeinrichtungen ihren Versicherten in den goldenen Überschussjahren beträchtliche Zusatzverzinsungen aus und mit den „Zinsgewinnen“ auf den Rentenskapitalien konnten Zulaufen finanziert werden, welche die Kaufkraft der Renten weitgehend zu gewährleisten vermochten. Leider sind diese goldenen Zeiten für die Pensionskassen vorbei, denn seit der Jahrtausendwende haben sich die Vermögensrenditen markant zurückgebildet. Dies zwang den Bundesrat, den BVG-Mindestzinssatz auf das Jahr 2003 (auf 3.25%) erstmals zu senken und im weiteren Verlauf wurde er weiter markant gesenkt (ab dem Jahr 2012 1.5 %). Mit diesen Herabsetzungen des BVG-Mindestzinses konnte der Bundesrat durch die Ver-

minderung der Zinsgutschriften direkt Einfluss auf das strapazierte Haushaltsgleichgewicht der Vorsorgeeinrichtungen nehmen.

Leider funktioniert dies beim technischen Zins – dessen Festlegung in die Zuständigkeit der Vorsorgeeinrichtung selbst fällt – nicht, weil die Bundesvorschriften eine Kürzung der laufenden Renten nicht zulassen. Eine solche Rentenkürzung wäre aber grundsätzlich die logische Folge einer Senkung des Diskontierungssatzes (technischer Zins), wenn mit den Rentenkapitalien nur noch ein geringerer Ertrag erzielt werden kann. Wenn die Renten aber nicht angetastet werden dürfen und der Zinssatz sinkt, bleibt folglich nichts anderes übrig, als die Rentenkapitalien entsprechend aufzustocken und dafür braucht es verfügbare Mittel. Diese Zusammenhänge machen deutlich, weshalb es für die Vorsorgeeinrichtungen so herausfordernd ist, den technischen Zins in Übereinstimmung mit der veränderten Wirklichkeit zu bringen.

Der repräsentative Credit Suisse Pensionskassenindex – der im Ergebnis die effektiven Jahresrenditen einer grossen Zahl Schweizerischer Pensionskassen in einen Durchschnittswert zusammenfasst – weist für die Zeit von 2000 – 2011 eine jährliche Durchschnittsrendite von gerade noch 2.1 % aus. Das heisst, dass die Pensionskassen im Schnitt über die letzten 12 Jahre gerade noch 2.1 % verdient haben, während diesen Erträgen Aufwendungen in Form der Verzinsung der Rentenkapitalien zum technischen Zinssatz (ca. 3.5 – 4 %) und von Zinsgutschriften auf den Kapitalien der Aktivversicherten zum BVG-Mindestzinssatz gegenüberstehen. Im Zusammenhang mit der längerfristigen Durchschnittsrendite von 2.1 % ist überdies noch anzuführen, dass ohne die positive Wirkung der festverzinslichen Anlagen (Obligationen) – die von namhaften Kursgewinnen als Folge des mehrjährigen Zinsrückganges profitierten – die Renditen noch deutlich tiefer ausgefallen wären. Dies ist insofern beunruhigend, als in den nächsten Jahren aufgrund der rekordtiefen Zinsen (z. B. 0.7 % für eine 10-jährige Bundesanleihe!) praktisch kein Spielraum mehr für Zinssenkungen besteht und dadurch Kursverluste als Folge von Zinserhöhungen viel wahrscheinlicher werden als weitere Kursgewinne. Es ist deshalb mehr eine Feststellung als eine Prognose, dass die Vorsorgeeinrichtungen zumindest in der näheren Zukunft nur noch mit sehr bescheidenen Renditen aus den festverzinslichen Anlagen rechnen dürfen und dass das Risiko von negativen Renditebeiträgen aus den Obligationenanlagen im Falle eines Zinsanstieges zunimmt.

Die Entwicklung des erwähnten CS-Pensionskassenindex, der Obligationenrenditen (Rendite auf Verfall für Schweiz. Eidgenossenschaft Laufzeit 10 J. Stand Ende Jahr), des technischen Zinssatzes der PKAR (TZ) und des BVG-Mindestzinses (BVG-M.) präsentiert sich wie folgt:

	2000 %	2001 %	2002 %	2003 %	2004 %	2005 %	2006	2007 %	2008 %	2009 %	2010 %	2011 %	Ø 00-11
CS-Ind.	2.6	-4.2	-8.0	9.3	4.5	12.6	6.6	2.0	-13.3	10.9	3.0	-0.6	2.1
Oblig.	3.5	3.5	2.2	2.7	2.3	2.0	2.5	3.1	2.1	1.9	1.7	0.7	2.8
TZ	4.0	4.0	4.0	4.0	4.0	4.0	4.0	4.0	3.5	3.5	3.5	3.5	3.8
BVG-M.	4.0	4.0	4.0	3.25	2.25	2.5	2.5	2.5	2.75	2.0	2.0	2.0	2.8



Die Quintessenz aus den vorstehenden Zahlenreihen ist, dass

- die tatsächlich erzielten Vermögensrenditen in den letzten 12 Jahren mit durchschnittlich 2.1 % zu Buche stehen (erste Hälfte = 2.8% und zweite Hälfte = 1.4 %) und dass die ungünstige Ausgangslage für den wichtigsten Vermögensteil – die Obligationenanlagen – zu keinem Optimismus bezüglich einer baldigen Trendwende bei den Vermögensrenditen Anlass gibt.
- der technische Zins sowohl gemessen an den realisierten Vermögensrenditen als auch im Vergleich mit dem BVG-Mindestzinssatz deutlich zu hoch ist und diesbezüglich ein ausgewiesener Handlungsbedarf besteht.
- der technische Zins und der BVG-Mindestzinssatz zunehmend auseinanderklaffen.

Es dürfte für die Vorsorgeeinrichtungen kein Weg daran vorbeiführen, den technischen Zinssatz wieder näher an die längerfristig erreichbaren Vermögensrenditen heranzuführen. Dies obschon sie damit das Generationenproblem – Renten dürfen nach dem Diktat des Gesetzgebers auch im Rahmen der Sanierung einer Vorsorgeeinrichtung im Regelfall nicht gekürzt werden – nicht aus der Welt schaffen können, denn eine mit der Herabsetzung des technischen Zinssatzes verbundene Aufstockung des Rentenkapitals wird letztlich doch wieder zulasten der Aktivversicherten und der Arbeitgeber gehen. Die unmittelbare Folge der Rentenkapitalaufstockung wiederum ist die negative Veränderung des Deckungsgrades der Vorsorgeeinrichtung. Eine Vorsorgeeinrichtung, die wie die PKAR einen Deckungsgrad von knapp über 100% verzeichnet und die eine Rendite im Rahmen der Durchschnittsergebnisse der letzten Jahre erzielt, wird bei einer Herabsetzung des technischen Zinssatzes somit eine Unterdeckung kaum vermeiden können. Dies wiederum wird die Frage von Sanierungsmassnahmen aufwerfen.

Ein Sanierungskonzept baut in der Regel auf einer baldigen Beseitigung von erheblichen strukturellen Ungleichgewichten und dazu gehört nebst einem zu hohen technischen Zins auch ein zu hoher Umwandlungssatz.

Für die Festlegung der Umwandlungssätze spielt der technische Zins eine wichtige Rolle, weil die Rentenberechnung nicht ohne eine längerfristige Annahme über die erwarteten Vermögenserträge auskommt. Allerdings ist es einer Vorsorgeeinrichtung überlassen, ob sie zu hohe Umwandlungssätze anbieten will, sofern die dadurch entstehenden Löcher gestopft werden, beispielweise durch entsprechende Einlagen des Arbeitgebers nach guten Geschäftsergebnissen. Im Sanierungsfall sieht es aber anders aus, indem dann die Aufsichtsbehörde auf ausreichenden Sanierungsmassnahmen bestehen wird, damit die Vorsorgeeinrichtung innert nützlicher Frist wieder aus der Unterdeckung herauskommen kann. Die aufgrund der statistischen Grundlage VZ 2010 mittels Simulationen auf das Jahr 2018 aktualisierten Umwandlungssätze (UWS) präsentieren sich mit den technischen Zinssätzen 3.5%, 3.0% und 2.5% im Vergleich zu den aktuellen Sätzen der PKAR wie folgt:

Alter	Geltende UWS PKAR	mit technischem Zins 3.5%	mit technischem Zins 3.0%	mit technischem Zins 2.5%
60	5.80%	5.42%	5.09%	4.76%
61	5.95%	5.54%	5.20%	4.87%
62	6.10%	5.65%	5.32%	4.99%
63	6.25%	5.78%	5.44%	5.12%
64	6.40%	5.91%	5.58%	5.25%
65	6.55%	6.06%	5.72%	5.40%

2. Erwägungen

2.1. Grundsätzliches

Grundsätzlich hat der gesetzgeberische Handlungsbedarf der öffentlich-rechtlichen Körperschaften keinen Zusammenhang mit dem in der Ausgangslage dargelegten strukturellen Anpassungsbedarf. Es wäre deshalb für den kantonalen Gesetzgeber und die Versicherten am einfachsten gewesen, wenn die bisherigen Regelungen unverändert hätten weitergeführt werden können, indem die geltenden Verordnungsbestimmungen je nach Inhalt entweder in das Gesetz oder in das Reglement hätten übernommen werden können. Es ist bei der PKAR auch nicht so wie in manchen anderen öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen, dass ein seit längerer Zeit aufgestauter Handlungsbedarf besteht. Der bestehende strukturelle Anpassungsbedarf hätte die Verwaltungskommission auch ohne die bundesgesetzlichen Änderungen für die öffentlich-rechtlichen Kassen dazu gezwungen, die unerlässlichen Anpassungsschritte einleiten zu müssen und dies sowohl in zeitlicher als auch in inhaltlicher Hinsicht identisch mit der vorliegenden Lösung.

Der aktuelle Handlungsbedarf mit der Schaffung eines neuen Pensionskassengesetzes zwingt dazu, dass gleichzeitig auch der strukturelle Anpassungsbedarf transparent offengelegt wird, soweit wesentliche Aspekte betroffen werden, die das neue Pensionskassengesetz nicht nur direkt sondern auch indirekt tangieren. Das ist bei der vorliegenden Lösung mit Veränderungen auf der Leistungs- und Beitragsseite ausgeprägt der Fall, weshalb der Gesetzgeber auch mit einer Art synoptischen Darstellung über relevante Bestimmungen (Gegenüberstellung der geltenden und der neuen Regelungen) in Kenntnis gesetzt werden soll. Die Bestimmungen über die Leistungen werden künftig in der abschliessenden Zuständigkeit der Verwaltungskommission liegen.

Anpassungen von geringerer Tragweite wie etwa solche redaktioneller Art im Zusammenhang mit der Rechtsprechung oder im Leistungsbereich (z. B. Zins auf Kapitalien der Invalidenrentner etc.) werden von der Verwaltungskommission aber erst zu einem späteren Zeitpunkt im definitiven Vorsorgereglement festgelegt. Diesbezüglich ist anzumerken, dass schon bei der Erarbeitung der geltenden Verordnung im Jahre 2006 Überlegungen angestellt wurden, ob deren Bestimmungen im Sinne einer systematisch optimierten Lösung nicht vorteilhafter entweder in das Personalgesetz oder in ein zu schaffendes Vorsorgereglement hätten überführt werden sollen. Es trifft deshalb nicht zu, dass die via Bundesgesetz in der beruflichen Vorsorge nun erzwunge-

nen Zuständigkeitsänderungen für öffentlich-rechtliche Körperschaften nicht schon bisher – vielleicht nicht in allen betroffenen Bereichen – ein Thema gewesen wären.

2.2. Verantwortung der Verwaltungskommission

Gemäss Art. 50 Abs. 2 des BVG konnte ursprünglich der Bund, die Kantone oder die Gemeinden Vorschriften bezüglich ihrer Vorsorgeeinrichtungen erlassen. Auf den 1. Januar 2012 wurde diese Möglichkeit eingeschränkt, indem bei Vorsorgeeinrichtungen des öffentlichen Rechts nur noch die Bestimmungen entweder über die Leistungen oder die Finanzierung erlassen werden können, wobei für die Einführung eine Frist bis zum 1. Januar 2014 zugestanden wurde. Im neuen Art. 51a werden die Aufgaben des obersten Organs – bei der PKAR ist dies die „Verwaltungskommission“ – detailliert aufgeführt. Bei dieser umfangreichen Auflistung der Aufgaben mit 5 Absätzen und den Aufzählungen im Absatz 2 von lit. a – p handelt es sich im Wesentlichen um eine übersichtliche Zusammenfassung der bereits bisher – jedoch an verschiedenen Stellen – bestehenden Regelungen (z. B. BVV 2). In diesem Zusammenhang übernimmt die Verwaltungskommission folgende bisher vom Regierungsrat oder vom Kantonsrat wahrgenommene Aufgaben:

- Erlass und Änderung der Pensionskassenverordnung (grösstenteils figurieren diese Bestimmungen neu im Vorsorgereglement der Verwaltungskommission und zu einem kleineren Teil in dem in der Zuständigkeit des Kantonsparlamentes liegenden Pensionskassengesetz)
- Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung
- Ernennung (und Absetzung) der Revisionsstelle und Behandlung ihres Berichts
- Anschluss anderer Arbeitgeber
- Wahl des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin

Für die Verwaltungskommission ändert sich mit den erwähnten Neuerungen wenig, weil sie schon bisher bei den aufgeführten Aufgaben involviert war und jeweils Antrag zu stellen hatte. Da sie neu in diesen Bereichen die abschliessende Kompetenz erhält, steigt ihre Verantwortung, wobei aber die umfassenderen Prüfungen aufgrund der verschärften Bundesvorschriften für die Revisionsstellen und für die Aufsichtsbehörde dafür sorgen, dass deswegen keine erhöhten Risiken entstehen sollten. Vielmehr wird die Verwaltungskommission – weil sie die alleinige Verantwortung zu tragen hat – rascher auf unerwünschte Entwicklungen reagieren können und beispielsweise eher unbedeutende Detailbestimmungen, die beispielsweise aufgrund eines Bundesgerichtsentscheides neu zu beurteilen sind, rascher und unbürokratischer ändern können.

2.3. Ziele

Bei der Bewältigung des strukturellen Anpassungsbedarfs gilt es teils sehr verschiedenartigen Zielrichtungen Rechnung zu tragen:

- solide Finanzierung und Anstreben eines möglichst guten Deckungsgrades der PKAR
- konkurrenzfähige Leistungen und Beiträge für die Versicherten und die Arbeitgeber
- Generationenverträglichkeit unter den Versicherten durch Vermeidung einer Strapazierung von Solidaritäten und Belastungen einzelner Altersgruppen erhalten

- Vermeidung kostspieliger Sanierungen

Es liegt auf der Hand, dass die Versicherten – zumindest kurzfristig – primär geringe Beiträge und hohe Leistungen als attraktiv wahrnehmen und dass dies auch den Arbeitgebern bei der Personalrekrutierung und bei der Verbuchung des Personalaufwandes gelegen kommt. Leider wäre bei einer solchen Ausrichtung aber zu offensichtlich, dass auf diese Weise ein gesunder Deckungsgrad und generationenverträgliche Finanzierungslösungen nicht erreichbar und spätere Sanierungsmassnahmen absehbar wären. Dennoch kann die Konkurrenzfähigkeit und Angemessenheit bei den Beiträgen und Leistungen nicht einfach ausgeblendet werden. In Anbetracht der herausfordernden Ausgangslage, die wie dargelegt zu Leistungskürzungen zwingt, können sich zu ehrgeizige Zielsetzungen in Einzelbereichen zu Lasten anderer wichtiger Ziele auswirken. Die Ausgewogenheit steht in der Prioritätenliste daher weit oben.

2.4. Grundzüge des Lösungsvorschlages der Verwaltungskommission

Die in der Ausgangslage geschilderten gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Entwicklungen haben einen zwingenden Änderungsbedarf bei verschiedenen Parametern in der beruflichen Vorsorge zur Folge. Es führt deshalb kein Weg daran vorbei, dass der gestiegenen Lebenserwartung und den erheblich geringeren Vermögenserträgen mit Veränderungen auf der Leistungsseite – nämlich bei Beitragsprimatkassen durch eine Senkung der Umwandlungssätze – begegnet werden muss. Solche Herabsetzungen können wie erwähnt durch höhere Beiträge und Einlagen gemildert oder gar ausgeglichen werden und nicht zuletzt könnte mit einer späteren Pensionierung der stetig länger werdenden Rentenbezugsdauer entgegengewirkt werden. Solange aber in der ersten Säule am Pensionierungsalter nicht gerüttelt wird, können in der zweiten Säule lediglich Flexibilisierungen im Rahmen der im BVG vorgesehenen Lösungen ermöglicht werden. Für die Verwaltungskommission ist es deshalb unbestritten, den zugestandenen Spielraum der Flexibilisierung mit einer möglichen Alterspensionierung zwischen Alter 58 – 70 zu nutzen.

Den Umwandlungssätzen liegt wie dargelegt eine Annahme in Bezug auf die Vermögenserträge (technischer Zinssatz) zugrunde, welche mit den prospektiv berechneten Versichertenkapitalien erwirtschaftet werden müssen, um die reglementarischen Renten finanzieren zu können. Eine Senkung der Umwandlungssätze geht daher in der Regel mit einer Herabsetzung des technischen Zinssatzes einher, während umgekehrt eine Senkung des technischen Zinssatzes ohne entsprechende Verminderung der Umwandlungssätze dann verantwortbar wäre, wenn eine Kasse über ausreichende freie Mittel oder über anderweitige ausserordentliche Einlagen verfügen würde. Mit einer Senkung des technischen Zinssatzes allein, kann deshalb ein strukturelles Ungleichgewicht nicht behoben, sondern lediglich der Deckungsgrad und der jährlich theoretisch zu erwirtschaftende Sollzins verändert werden. Konkret bedeutet dies, dass mit der Senkung des technischen Zinses lediglich auf der einen Seite der Deckungsgrad vermindert wird und andererseits der jährliche Zinsbedarf herabgesetzt wird. Die Senkung der Umwandlungssätze ist für die Verwaltungskommission daher unumgänglich. Die Verwaltungskommission ist sich bewusst, dass dies für die Versicherten schmerzhaft ist und sie möchte diese Herabsetzungen deshalb so verträglich wie möglich ausgestalten. Ihr Lösungsvorschlag beinhaltet:



- Umwandlungssätze sollen im Vorsorgereglement zwar erheblich gesenkt werden, jedoch nicht auf die versicherungsmathematisch grundsätzlich erforderlichen Werte;
- Es soll eine Senkung der Umwandlungssätze in moderaten Schritten erfolgen, ;
- Der technische Zinssatz soll höchstens noch 3 % betragen;
- Die Beitragspflicht soll im Falle der Beschäftigung über das 65. Altersjahr hinaus auf Alter 66 – 70 ausgeweitet werden;
- Mit einer linearen Erhöhung der Sparbeiträge ab Alter 25 bis Alter 65 um je 1.5 Prozentpunkte (je 0.75 % für Versicherte und Arbeitgeber) soll die Wirkung der tieferen Umwandlungssätze gemildert werden;
- Mit einer Senkung des Risikobeitrages dank gutem Risikoverlauf um 0.5 Prozentpunkte (je 0.25% für Versicherte und Arbeitgeber) soll die Beitragserhöhung auf insgesamt 1% (je 0.5% für Versicherte und Arbeitgeber) beschränkt werden.
- Die Einführung einer Lebenspartnerrente entspricht in Anbetracht des gesellschaftlichen Wandels einem sehr häufig geäußerten Bedürfnis. Die Mehrbelastung soll durch eine Reduktion der Ehegattenrente mindestens kompensiert werden.

2.5. Zwischen zumutbaren und versicherungsmathematisch korrekten Umwandlungssätzen

Da weder ein zufriedenstellender Deckungsgrad noch die Zumutbarkeit von Leistungskürzungen ignoriert werden dürfen, sind ausgewogene Kompromisse gefragt. So wäre es nach Ansicht der Verwaltungskommission problematisch, die Umwandlungssätze beispielsweise auf einen technischen Zinssatz von 2.5 % auszurichten – was einen Umwandlungssatz im Alter 65 von 5.4 % bedeuten würde (entspräche gemessen am aktuellen Satz einer Rentenreduktion von 18%) – obwohl dies aus versicherungsmathematischer Sicht eigentlich notwendig wäre. Was die Zumutbarkeit anbetrifft, ist für die Verwaltungskommission klar, dass der Umfang der Reduktionen zu keiner Kündigungswelle Anreiz geben darf, indem trotz Weiterarbeit und voller Beitragsentrichtung eine tiefere Rente resultieren könnte als beispielsweise beim Rücktritt ein Jahr zuvor.

Eine kräftige Senkung der Umwandlungssätze wäre dann verkraftbar, wenn einerseits die Beiträge erhöht und andererseits die Kapitalien der älteren Versicherten aufgestockt werden könnten. Ersteres ist für die Verwaltungskommission unvermeidlich und letzteres wäre dann möglich, wenn die PKAR über freie Mittel verfügen würde – was leider zurzeit nicht zutrifft – oder allenfalls die Arbeitgeber entsprechende Einlagen finanzieren würden. Solche Arbeitgeberbeiträge würden beim Kanton wohl dem Finanzreferendum unterliegen und bei den angeschlossenen Arbeitgebern könnten sie durchaus zu einer Kündigung des Anschlussvertrages führen. Aufgrund dieses Sachverhaltes beurteilt die Verwaltungskommission die Möglichkeit einer solchen Finanzierung durch öffentlich-rechtliche Arbeitgeber gerade auch wegen des Finanzreferendums als unrealistisch.

In Anbetracht dieser Ausgangslage hat sich die Verwaltungskommission deshalb klar dafür ausgesprochen, dass die Umwandlungssätze weiter abgesenkt werden müssen, dies jedoch in moderaten Schritten. Weiter abgesenkt deshalb, weil in den Übergangsbestimmungen der geltenden Verordnung für die Jahrgänge 1943 –



1948 schrittweise Reduktionen vorgenommen und für die Jahrgänge ab 1949 und jünger die massgebenden Zielwerte (65 = 6.55%, 64 = 6.40%, 63 = 6.25%, 62 = 6.10%, 61 = 5.95% und 60 = 5.80%) festgelegt wurden.

Zu erwähnen ist, dass auch mit zumutbaren – moderaten – Absenkungsschritten die versicherungstechnischen (bedeutend tieferen) Umwandlungssätze erreicht werden könnten und zwar dadurch, dass mit entsprechend längeren Übergangszeiten operiert würde. Für die Verwaltungskommission wären jedoch 10-jährige oder noch längere Übergangsfristen mehr als fragwürdig, weil die Änderungswahrscheinlichkeit bei den Rahmenbedingungen (insbesondere Zinsentwicklung) zu gross ist. Deshalb wird die Verwaltungskommission schon in 4 – 5 Jahren erneut eine Standortbestimmung vornehmen müssen und sollte in Bezug auf die Vermögensrenditen und die Lebenserwartung keine Trendwende eintreten, wird sie nicht um eine Fortsetzung der Absenkungsschritte bei den Umwandlungssätzen herumkommen. Von Bedeutung wird ferner auch sein, wie die erste Säule auf die Entwicklung der Lebenserwartung reagieren wird.

3. Lösungsvorschlag der Verwaltungskommission

Im Zusammenhang mit dem Erlass eines Pensionskassengesetzes beschränkt sich die Verwaltungskommission auf den geschilderten strukturellen Anpassungsbedarf, der nachstehend im Detail erläutert wird. Verschiedene weitere Änderungen – welche für die Finanzierung unbedeutend sind – werden von der Verwaltungskommission im Rahmen des neuen Vorsorgereglements berücksichtigt und bis zur zweiten Lesung des Pensionskassengesetzes im Detail ausgearbeitet.

Beim bedeutenden strukturellen Anpassungsbedarf handelt es sich primär um die für die Versicherten schmerzhafteste Senkung der Umwandlungssätze und um die (für die Versicherten nicht unmittelbar spürbare) Herabsetzung des technischen Zinssatzes sowie um die wenig populäre Erhöhung der Beiträge. Diese Änderungen beinhalten demnach mit Beitragserhöhungen abgefederte Leistungskürzungen und sie bilden somit ein Gesamtpaket, dessen Auswirkungen ihren Niederschlag auch in der Finanzierungsregelung des Pensionskassengesetzes finden. Die von der paritätischen Verwaltungskommission ausgehandelte Gesamtlösung ist ein Kompromiss, aus dem einzelne Bestandteile nicht herausgebrochen werden dürfen, da andernfalls das Gesamtkonzept in Frage gestellt wird.

3.1. Herabsetzung des technischen Zinssatzes

Wie unter Abschnitt 1.4. dargelegt, würden die von den Pensionskassen in den letzten 12 Jahren tatsächlich erreichten Vermögensrenditen eine Senkung des technischen Zinssatzes auf 2.5 % durchaus rechtfertigen. Da eine Senkung um einen Prozentpunkt jedoch einen rund 10% höheren Rentenkapitalbedarf zur Folge hätte, würde eine Reduktion von 3.5% auf 2.5 % für die PKAR zu einem Kapitalbedarf von rund 25 Mio. Franken führen. Zudem würden auch die Umwandlungssatz-Rückstellungen (Aktivversicherte) stark zunehmen, so dass der Deckungsgrad auf der Grundlage des Datenstandes per 31.12.2011 wahrscheinlich unter 95% sinken würde. Auch wenn mit einer solchen Reduktion die Voraussetzungen zur Erreichung ausgeglichener Jahresrechnungen in der Zukunft verbessert würden, spricht bei einer Vorsorgeeinrichtung ohne bzw. mit nur geringen Reserven wenig dafür, den technischen Zinssatz gewissermassen abgekoppelt von anderen Eckwerten (ins-



besondere Deckungsgrad und Umwandlungssätze) und dem Umfeld auf ein weit vorausschauendes „Musterschülerniveau“ zu senken.

Die massgebende Empfehlung des Experten für die Höhe des maximalen technischen Zinssatzes beruht auf der Fachrichtlinie Technischer Zinssatz (FRP4). Diese Formel zur Berechnung der Obergrenze für den technischen Zinssatz basiert zu zwei Dritteln auf der durchschnittlichen Performance in den letzten 20 Jahren (Pictet-Index) und zu einem Drittel auf der Rendite für 10-jährige Bundesanleihen. Aufgrund dieses Festlegungsmechanismus' liegt auf der Hand, dass der technische Zins auch extreme Jahresergebnisse zu „verdauen“ vermag und der langfristigen Ausrichtung der beruflichen Vorsorge entsprechend nur milde reagiert. Umso bemerkenswerter ist es, dass die mit den grössten Wahrscheinlichkeiten simulierte Entwicklung des technischen Zinssatzes gemäss Fachrichtlinien in den nächsten Jahren dennoch eine markante Senkung verzeichnet, weil einige extrem guten Börsenjahre in den Neunzigerjahren aus dem rollenden Durchschnitt herausfallen:

2012	3.50 %
2013	2.75 %
2014	2.75 %
2015	2.75 %
2016	2.25 %
2017	2.00 %
2018	2.00 %
2019	1.75 %
2020	1.75 %

Weil es sehr erwünscht wäre, den technischen Zins über eine längere Zeitspanne (möglichst länger als 5 Jahre) stabil halten zu können, würde auch aufgrund der Fachrichtlinie viel für einen technischen Zins von 2.5% sprechen. Ohne gleichzeitige Senkung der Umwandlungssätze (vgl. Seite Tabelle Seite 7) würde allerdings eine so drastische Senkung des technischen Zinses wenig Sinn machen.

Die Verwaltungskommission hat sich deshalb unter Berücksichtigung der verschiedenen Aspekte einstimmig dafür ausgesprochen, sich bis auf weiteres mit einer Reduktion auf 3.0 % (bisher 3.5 %) zu „begnügen“. Dies im Bewusstsein, dass der technische Zinssatz damit schon in wenigen Jahren über dem vom Experten zu beachtenden Maximalwert liegen könnte. Die Zukunft wird weisen, ob die Verwaltungskommission schon in wenigen Jahren zu einer erneuten Anpassung gezwungen wird. Zumindest aus aktueller Sicht darf aber festgestellt werden, dass im Vergleich mit den befriedigend aufgestellten kantonalen und anderen öffentlich-rechtlichen Pensionskassen der Satz von 3% im Rahmen liegt.

Zu beachten ist, dass der technische Zins künftig nicht mehr im Vorsorgereglement (das heisst bisher in der PKVO) sondern sachgerecht im Rückstellungsreglement von der Verwaltungskommission festgelegt wird. Weil er aber ein sehr zentraler Punkt im Gefüge der beruflichen Vorsorge ist, wird er im Rahmen der neuen Eckwerte für das neue Vorsorgereglement – obwohl wie erwähnt im Rückstellungsreglement festgeschrieben – auf der synoptischen Darstellung der Eckwerte dennoch aufgeführt.

3.2. Senkung der Umwandlungssätze und Ausdehnung der Flexibilisierung beim Pensionierungsalter

Die im BVG aufgrund der Änderung vom 11. Dez. 2009 vorgesehenen Massnahmen zur Erleichterung der Arbeitsmarktbeteiligung älterer Arbeitnehmender beinhalten die Möglichkeit für Vorsorgeeinrichtungen, dass

die Versicherten den Rentenbezug bis längstens zum vollendeten 70. Altersjahr aufschieben und überdies weiterhin Beiträge entrichten können. Für die Verwaltungskommission macht diese Flexibilisierung Sinn und sie möchte diese Möglichkeit daher zusammen mit der bereits zuvor vom Gesetzgeber zugestandenen Option eines Rentenbezugs ab Alter 58 ins neue Vorsorgereglement aufnehmen. Die Umwandlungssatztabellen werden deshalb neu auf die Jahre 58, 59, 66, 67, 68, 69 und 70 ausgedehnt.

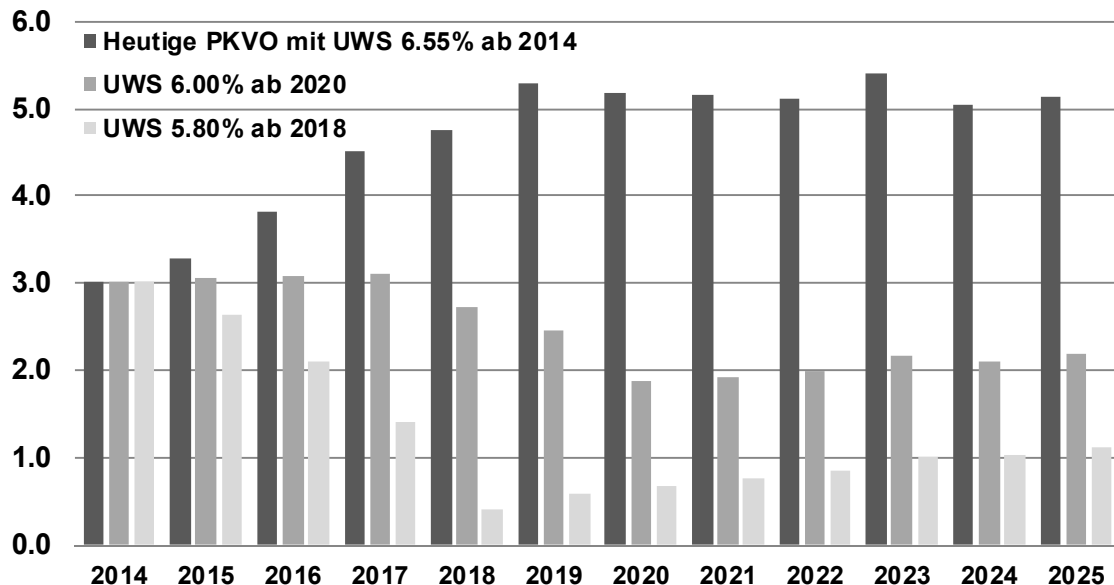
Wie in den Abschnitten 2.4 und 2.5 dargelegt ist für die Verwaltungskommission eine Fortsetzung der im Rahmen der PKVO vom 30.10.2006 eingeleiteten Absenkung der Umwandlungssätze unabdingbar. Die damals eingeführten Herabsetzungen wurden wie folgt ausgestaltet:

Jahrgang/Alter	60	61	62	63	64	65
<i>PKVO 1999</i>	6.35%	6.50%	6.65%	6.80%	6.80%	6.80%
1943						6.80%
1944					6.80%	6.80%
1945				6.69%	6.72%	6.75%
1946			6.52%	6.58%	6.64%	6.70%
1947		6.35%	6.38%	6.47%	6.56%	6.65%
1948	6.08%	6.15%	6.24%	6.36%	6.48%	6.60%
1949 u. Folg.	5.80%	5.95%	6.10%	6.25%	6.40%	6.55%

Einer Veränderung der Umwandlungssätze und damit der Leistungsbemessung haftet angesichts der längerfristig ausgerichteten Finanzierung immer eine gewisse Ungleichbehandlung der Generationen an. Demgegenüber steht die auch in anderen Bereichen unbestrittene Erkenntnis, dass ohne Veränderungen und Anpassungen keine Entwicklung möglich ist und letztlich daher ein unverändertes Vorsorgesystem längerfristig nicht überlebensfähig wäre. Aufgrund der Berechnungen des Pensionskassenexperten würden für die PKAR mit den geltenden Umwandlungssätzen von 2012 – 2025 unter der Annahme eines durchschnittlich erzielten Realzinses von 2 % laufend Pensionierungsverluste entstehen, die den Deckungsgrad beispielsweise bis Ende 2025 um satte 10% vermindern würden! Für die Verwaltungskommission wäre ein solches strukturelles Ungleichgewicht absolut nicht verantwortbar.

Erwartete Pensionierungsverluste in Mio. CHF

Basis: technische Grundlagen VZ 2010/3.0%



Die Verwaltungskommission ist der Ansicht, dass jährliche Pensionierungsverluste in der Grössenordnung von rund 2 Mio. Franken resp. von ca. 0.3 Renditeprozenten (dunkelgraue Säulen) noch verantwortbar sind.

Mit dem Begriff Pensionierungsverlust ist die zum Zeitpunkt des Rücktritts im Rahmen der technischen Reserven zu Lasten der Kasse vorzunehmenden Aufstockung des Vorsorgekapitals gemeint, um mit dem (korrekten) versicherungstechnischen Umwandlungssatz den zur Auszahlung gelangenden Rentenbetrag zu erreichen, der aus dem (zu hohen) reglementarischen Umwandlungssatz (UWS) und dem tatsächlich angesparten Kapital resultiert.

Beispiel für Pensionierungsverlust: Altersguthaben beim Rücktritt = Fr. 490'000; versicherungstechnischer UWS = 5.71%; reglementarischer UWS = 6.55%

Massgebende Jahresrente 6.55% von Fr. 490'000 = **Fr. 32'095**

Versicherungstechnisch notwendiges Kapital = $32'095 \times 100 : \text{UWS } 5.71 = \text{Fr. } 562'084$

Notwendige Kapitalaufstockung (Pensionierungsverlust) somit $(562'084 - 490'000) = \text{Fr. } 72'084$ oder 14.7 % des Altersguthabens.

Somit geht es darum, zwischen den beiden Polen (einerseits im Sinne der Gleichbehandlung möglichst unveränderte Leistungsparameter und andererseits ausschliesslich auf die Bedürfnisse der Vorsorgeeinrichtung ausgerichtete Anpassung) einen ausgewogenen Mittelweg zu finden.

Nach eingehenden Abklärungen und Analysen ist die Verwaltungskommission zum Entschluss gelangt – vorbehaltlich der im nächsten Abschnitt erläuterten Erhöhung der Sparbeiträge – die Umwandlungssätze per 1. Januar 2014 wie folgt neu festzulegen:



Rücktrittsjahr Alter	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	versich.- tech.UWS 2020 ¹⁾
58	5.50%	5.45%	5.35%	5.25%	5.15%	5.05%	4.95%	4.79%
59	5.65%	5.60%	5.50%	5.40%	5.30%	5.20%	5.10%	4.90%
60	5.80%	5.75%	5.65%	5.55%	5.45%	5.35%	5.25%	5.02%
61	5.95%	5.90%	5.80%	5.70%	5.60%	5.50%	5.40%	5.15%
62	6.10%	6.05%	5.95%	5.85%	5.75%	5.65%	5.55%	5.28%
63	6.25%	6.20%	6.10%	6.00%	5.90%	5.80%	5.70%	5.42%
64	6.40%	6.35%	6.25%	6.15%	6.05%	5.95%	5.85%	5.56%
65	6.55%	6.50%	6.40%	6.30%	6.20%	6.10%	6.00%	5.71%
66	-	6.55%	6.50%	6.40%	6.30%	6.20%	6.10%	5.87%
67	-		6.55%	6.50%	6.40%	6.30%	6.20%	6.05%
68	-			6.55%	6.50%	6.40%	6.30%	6.23%
69	-				6.55%	6.50%	6.40%	6.43%
70	-					6.55%	6.50%	6.65%

Geltende Umwandlungssätze für Jahrgang 1949 und jünger siehe Abschnitt 1.4 auf Seite 7

¹⁾ Annahmen: Neu anwartschaftliche Ehegattenrente von 60% der Altersrente, anwartschaftliche Kinderrente von 20% der Altersrente, Todesfallkapital gemäss Ziffer 3.4, technischer Zinssatz 3.0%, technische Grundlagen VZ 2010 (P2012) mit einem Zuschlag für die erwartete weitere Zunahme der Lebenserwartung bis 2020.

Aus Konkurrenzgründen können die Umwandlungssätze oder Rentensätze (Leistungsprimat) anderer relevanter Vorsorgeeinrichtungen – welche einen wichtigen Bestandteil der Anstellungsbedingungen darstellen – nicht völlig ausser acht gelassen werden. Daher wäre die konsequente Anwendung der versicherungstechnischen Umwandlungssätze, wie mehrfach erwähnt, äusserst problematisch. Mit der vorliegenden Kompromisslösung werden immerhin die jährlichen Pensionierungsverluste im Umfang von 0.74 Gesamtrenditeprozenten auf 0.28 % vermindert. Das heisst, dass inskünftig zur Erreichung einer ausgeglichenen Jahresrechnung noch eine jährlich um durchschnittlich 0.28% höhere Rendite erzielt werden muss als dies bei der konsequenten Anwendung der versicherungstechnischen Umwandlungssätze notwendig wäre. Im Vergleich zum Vernehmlassungspapier hat die Verwaltungskommission die Übergangszeit um zwei Jahre verlängert und die Absenkungsschritte entsprechend verkleinert. Diese Verlängerung der Übergangszeit um zwei Jahre kostet rund ein halbes Deckungsgradprozent. Insbesondere für die Arbeitnehmertreter der jüngeren Generationen waren höhere jährliche Pensionierungsverluste – die auch als „Quersubventionierung“ betrachtet werden können – nicht mehr akzeptabel. Dies im Wissen um teils weit höhere Pensionierungsverluste in kantonalen Leistungsprimatkassen, bei denen zusätzlich noch mit der Erhebung von Sanierungsbeiträgen gerechnet werden muss.

Die künftige Entwicklung der Höhe der Pensionierungsverluste wird von der Bestandesentwicklung, von den Renditen an den Finanzmärkten und von der Entwicklung der Lebenserwartung abhängen. Deshalb wird die Verwaltungskommission in spätestens 4 – 5 Jahren erneut eine umfassende Standortbestimmung vornehmen müssen. Diese wird dannzumal auf der Grundlage einer aktualisierten Ausgangslage sachgerechte Entscheidungen ermöglichen. In diesem Sinne leitet die Verwaltungskommission heute jene – teils auch unangenehmen – Massnahmen ein, die aus ihrer Sicht zur Wahrung der vielschichtigen Interessen der verschiedenen Altersgruppen unter den Versicherten sowie der Arbeitgeber heute unerlässlich sind.

3.3. Erhöhung der Sparbeiträge und Senkung der Risikobeiträge

In Anbetracht der Aussichtslosigkeit auf Bundesebene am Rentenalter innert nützlicher Frist Korrekturen vornehmen zu können, bleibt zurzeit nichts anderes übrig, als den geringeren Vermögenserträgen und der Zunahme der Lebenserwartung mit Leistungskürzungen (Umwandlungssatzsenkungen) und höheren Beiträgen zu begegnen. Die Verwaltungskommission ist deshalb der einstimmigen Ansicht, dass die Reduktion der Umwandlungssätze gemäss Abschnitt 3.2. unbedingt mit einer moderaten Erhöhung der Sparbeiträge abgedeckt werden sollte. Sie ist weiter der Ansicht, dass die über die letzten 10 Jahre erzielten Gewinne bei den Invaliditäts- und Todesfallrisiken und die deutliche Verbesserung im Risikobereich aufgrund der neuen statistischen Grundlagen (VZ 2010) eine Senkung des Risikobeitrages um je 0.25% für die Versicherten und die Arbeitgeber angezeigt und verantwortbar ist.

Die mit höheren Sparbeiträgen abgedeckte Senkung der Umwandlungssätze macht auch deshalb Sinn, weil nicht an die veränderten Verhältnisse angepasste Umwandlungssätze früher oder später zu Sanierungsbeiträgen führen. Von Sanierungsbeiträgen profitieren aber nur eine kleine Gruppe von Versicherten, die noch in den Genuss der zu hohen Umwandlungssätze kommt, während alle anderen zwar Sanierungsbeiträge bezahlen, jedoch keinen Nutzen daraus ziehen können. Von höheren Sparbeiträgen profitieren dagegen alle Versicherten gleichmässig und zwar unabhängig davon, ob sie vor der Pensionierung die PKAR verlassen oder ob sie Kapital anstatt Rente beziehen.

Berechnungen des Pensionskassenexperten zeigen, dass mit einer linearen Anhebung der Sparbeiträge um je 0.75% ab Alter 25 – Alter 65 für die Versicherten und die Arbeitgeber das bisherige Rentenziel mit den neuen Umwandlungssätzen nur geringfügig unterschritten wird. Leider lässt sich nicht vermeiden, dass je älter eine versicherte Person ist, die Wirkung der tieferen Umwandlungssätze umso stärker bzw. die Erhöhung der Sparbeiträge umso schwächer ausfällt. Das nachstehende Fallbeispiel mit einer versicherten Person, die im Alter 25 über einen versicherten Jahreslohn von Fr. 50'000 verfügt, welcher sich jährlich um 1% erhöht, während das Sparkapital jährlich mit 2% verzinst wird, zeigt diese Wirkung konkret auf, indem die linear um 1.5% erhöhten Altersgutschriften schon zu Beginn beim Alter 25 oder erst im späteren Verlauf, das heisst nach 10, 20 oder 30 Jahren zum Tragen gekommen wären:

Alter bei Neuregelung	Versich. Lohn Stand 1.1.2014	Sparkapital Stand 1.1.2014	PK-Rente mit bish. Regelung	PK-Rente mit UWS 6.0%	Einbusse in %
25	50'000	0	40'716	40'599	-0.3%
35	55'231	82'872	40'716	39'568	-2.8%
45	67'343	230'416	40'716	38'723	-4.9%
55	78'154	469'644	40'716	37'958	-6.8%

Die Verwaltungskommission hat in Übereinstimmung mit der Arbeitsgruppe Pensionskasse festgestellt, dass es keine konsensfähigen Lösungen gibt, um diese Einbussen substanziell vermindern zu können. So wurden – wie in Abschnitt 2.5. erwähnt – Einmaleinlagen der Arbeitgeber als unrealistisch beurteilt (z.B. wegen Finanzlage und Finanzreferendum sowie wegen möglichen Austritten von angeschlossenen Arbeitgebern) und schliesslich sprach sich auch eine deutliche Mehrheit gegen einen befristeten paritätischen Zusatzbeitrag zur

Finanzierung einer beträchtlich ausgedehnteren Übergangsregelung aus. In Härtefällen besteht immerhin die sehr wirksame Möglichkeit, im Einverständnis mit dem Arbeitgeber den Rücktrittszeitpunkt hinauszuschieben, was künftig ja von der PKAR explizit zugelassen wird. Es darf in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt bleiben, dass bisher ein beachtlicher Anteil der Pensionierten vor dem offiziellen Rücktrittsalter in Pension ging. Zumindest in diesen Fällen könnten Versicherte durch ein Hinausschieben des geplanten vorzeitigen Rücktritts auf eine Kompensationsmöglichkeit im eigenen Entscheidungsbereich zurückgreifen.

Im Vergleich mit anderen kantonalen Beitragsprimatkassen liegen sowohl der Risikobeitrag (mehrheitlich von Arbeitnehmenden und Arbeitgebern paritätisch finanziert) als auch die Altersgutschriften [AGS] (finanziert durch Sparbeiträge der Arbeitnehmenden und Arbeitgeber, wobei letztere meistens mehr als die Hälfte daran beisteuern) in der Summe von Alter 25 – Alter 65 im Rahmen:

	ZH	LU	UR	SZ	OW	NW	GL	ZG	SO	SH	AR bish.	AR neu	AI	GR	AG	TG
Summe AGS	727	721	831	560	599	695	747	758	949	932	715	775	660	651	764	658
Risikobeitrag	3.0	2.4	1.7	3.0	4.0	2.3	3.0	4.0	3.0	6.0	3.3	2.8	3.0	4.0	3.7	4.0

Bei der Summe der Altersgutschriften (AGS) handelt es sich um eine Grösse, die für die Beurteilung der Höhe der Sparkapitalbildung eine gewisse Aussagekraft hat und damit für alle Versicherten (auch jene, welche vor der Pensionierung aus der Kasse austreten) wichtig ist. Unterschiedliche Regelungen beispielsweise beim Koordinationsabzug können die Aussagekraft der AGS-Summen aber relativieren und die vorstehenden Vergleichswerte sind daher lediglich als eine grobe Orientierungsgrösse zu betrachten. Auch die Höhe der Risikobeiträge sagt ohne Kenntnisse der damit finanzierten Leistungen und Kosten wenig aus. Die grosse Bandbreite zeigt immerhin auf, dass es kantonale Pensionskassen mit deutlich höheren wie auch bedeutend geringeren Risikobeiträgen gibt.

Die finanziellen Auswirkungen präsentieren sich wie folgt: Die Erhöhung des Gesamtbeitrages um 0.5 Beitragsprozente ergeben für die Versicherten je nach Lohnhöhe ein um 0.3 – 0.4 % höheren Lohnabzug, wobei sich die Beitragserhöhung wegen des Koordinationsabzuges bei tieferen Lohnstufungen schwächer und bei den höheren Lohnklassen stärker auswirkt. Was die identische Erhöhung der Arbeitgeberbeiträge betrifft, können die Arbeitgeber von einer Mehrbelastung von rund 4 % im Vergleich zur Aufwandssumme für die Pensionskassenarbeitgeberbeiträge nach bisheriger Regelung ausgehen.

3.4. Änderungen bei den Hinterlassenenleistungen

Als Volk und Stände der Verfassungsänderung bezüglich zweiter Säule im Jahr 1972 mit grosser Mehrheit zustimmten, wurde das Familieneinkommen zu jener Zeit noch überwiegend von einer Person erzielt und dementsprechend war die Familie in hohem Masse von diesem Einkommen abhängig. Seither haben sich die Lebensformen grundlegend verändert, indem es nebst der Ehe sehr verbreitet Partnerschaften im Konkubinat gibt und beide nicht selten beendet und danach wieder neu eingegangen werden. Noch wichtiger ist aber, dass bei nicht alleinstehenden Personen – in welchen Lebensformen sie auch immer leben - heute grossmehrheitlich zwei Personen Einkommen erzielen. Die Ehegattenrente – die ursprünglich eine Witwenrente war und im Zuge der Gleichberechtigung der Geschlechter zur Ehegattenrente mutierte – hat daher mehrheitlich nicht mehr die frühere existenzielle Bedeutung. In dieser Hinsicht wäre es in hohem Masse erwünscht, wenn sich



der Gesetzgeber auf Bundesebene mit einer grundlegenden Überprüfung dieses Themas befassen würde. Immerhin könnten in diesem Bereich sehr beträchtliche Mittel eingespart werden, die der beruflichen Vorsorge in anderen Bereichen wieder zugeführt werden könnten. Solange sich aber an den übergeordneten Rahmenbedingungen (AHV, BVG) nichts ändert, gibt es für Vorsorgeeinrichtungen diesbezüglich keinen allzu grossen Handlungsspielraum.

Zentral ist für die Verwaltungskommission in sämtlichen Belangen der beruflichen Vorsorge, dass Begehren um neue Leistungen und Leistungserhöhungen stets vor dem Hintergrund einerseits von Kürzungen bei den zentralen Pensionskassenleistungen (Umwandlungssätze) und andererseits von Beitragserhöhungen gesehen werden. Jeder Franken der zusätzlich ausgegeben wird, muss wieder hereingeholt oder andernorts eingespart werden. Das bedeutet selbstverständlich nicht, dass generell keine neuen Leistungen ausgerichtet werden sollen. Diese sollen aber bedürfnisgerecht, massvoll und finanzierbar sein. Nach dieser Maxime möchte die Verwaltungskommission die neu einzuführende Lebenspartnerrente regeln.

Sie nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund der grossen gesellschaftlichen Veränderungen die Lebenspartnerrente einem Bedürfnis entspricht. Das heisst aber nicht, dass sie deswegen gleich ausgestaltet werden müsste wie die nicht mehr in allen Teilen bedürfnisgerechte Ehegattenrente. Die Verwaltungskommission möchte insbesondere nicht, dass auch beim Tod eines Altersrentners oder einer Altersrentnerin ein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente entstehen kann, weil in diesen Fällen einerseits die Lebenshaltung für den überlebenden Partner sehr oft neu geordnet und die Kosten entsprechend vermindert werden und weil andererseits die Rentenanwartschaften beim Tode von Altersrentnern finanziell besonders ins Gewicht fallen. Ein auf die Aktivversicherung beschränkter Lebenspartnerrentenanspruch ist für die Verwaltungskommission daher bedürfnisgerecht und massvoll sowie finanziell tragbar. Die im Gegenzug vorgesehene Herabsetzung des Berechnungssatzes von bisher 67 % der versicherten Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente auf neu übliche und im BVG vorgesehene 60% für alle anwartschaftlichen Ehegattenrenten vermag die Mehrbelastung aus der Lebenspartnerrente nicht nur zu kompensieren, sondern die Reduktion trägt darüber hinaus zur Verminderung der Pensionierungsverluste als Folge der zu geringen Umwandlungssatzsenkung bei.

Ferner beabsichtigt die Verwaltungskommission eine Erhöhung der Todesfallsumme von 45% auf 50% des vorhandenen Sparkapitals vorzunehmen, wobei diese Summe grundsätzlich nur dem nicht rentenberechtigten Ehegatten zustehen soll und ausserdem beim Tod von Jungrentnern (abzüglich von bereits bezahlten Renten) als Ausgangswert dienen soll. Für nicht rentenberechtigte (erwachsene) Kinder ist eine Todesfallsumme von 35% des Sparkapitals vorgesehen, während die Eltern eines bzw. einer verstorbenen Versicherten künftig keinen Anspruch auf Todesfallsumme mehr haben sollen. Die Erhöhung der Todesfallsumme auf 50% gründet auf der Überlegung, dass entsprechend der paritätischen Beitragsfinanzierung die grundsätzlich von der versicherten Person finanzierte Hälfte des Guthabens an die Begünstigten fliessen soll, während der andere Teil dem Ausgleich des Langleberisikos dienen soll.

Verwaltungskommission der Pensionskasse AR

Köbi Frei, Präsident Alfred Lämmler, Geschäftsführer